

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Josef Rúde, Schreiner in Kaisten (Kanton Aargau).

(Vom 28. Oktober 1904.)

Tit.

Durch Urteil vom 28. April 1904 bestrafte das Bezirksgericht Laufenburg den Joseph Rúde wegen schuldhafter Nichtbezahlung von Militärsteuer im Betrage von Fr. 14 mit vier Tagen Gefängnis. Der Verzeigte hatte schon im Vorverfahren geltend gemacht, daß es ihm ohne eigenes Verschulden nicht möglich gewesen sei, die Forderung des Militärfiskus zu erfüllen. Er wurde aber mit dieser Schutzbehauptung nicht gehört, weil der Gemeinderat Kaisten am 10. November 1902 und am 17. September 1903 bezeugte, Rúde hätte bei gutem Willen bezahlen können.

Petent ersucht nun um gnadenweisen Erlaß der über ihn verhängten Freiheitsstrafe. Neuerdings bringt er vor, er sei durch Krankheit und Arbeitsunfähigkeit seiner Ehefrau in arge ökonomische Bedrängnis geraten und habe aus seinem eigenen kargen Verdienste von Fr. 2. 85 per Tag kaum die notwendigen Bedürfnisse seiner Haushaltung bestreiten können. Dem Bezirksgerichte legte er ein vom 12. April 1904 datiertes Privatzeugnis darüber vor, daß er für Pflege seines zwei Jahre alten Kindes an drittem Ort Fr. 12 habe bezahlen müssen. Gegenwärtig produziert er ein

ärztliches Zeugnis, nach welchem seine Ehefrau im Februar und März 1904 zu Freiburg i. B. wegen Unterleibsaffektion in Spitalbehandlung stand.

Das Bezirksgericht Laufenburg hat darauf verzichtet, über die im Begnadigungsgesuche enthaltenen Vorbringen des Petenten sich auszusprechen.

Aus den von Rüde vorgelegten Zeugnissen geht hervor, daß er bei geringem Einkommen durch Krankheit und Abwesenheit seiner Ehefrau, also ohne eigenes Verschulden, in schwere ökonomische Bedrängnis gekommen ist, und es muß ihm wohl auch ohne strikten Nachweis geglaubt werden, daß er aus diesem Grunde die Entrichtung des Militärpflichtersatzes unterlassen hat. Es dürfte sich demgemäß rechtfertigen, dem gestellten Gesuche zu entsprechen.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

A n t r a g :

Es sei dem Josef Rüde die ihm von dem Bezirksgerichte Laufenburg unterm 28. April 1904 auferlegte Gefängnisstrafe von vier Tagen in Gnaden zu erlassen.

Bern, den 28. Oktober 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuche des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Josef Rüde, Schreiner in Kaisten (Kanton Aargau). (Vom 28. Oktober 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.11.1904
Date	
Data	
Seite	291-292
Page	
Pagina	
Ref. No	10 021 165

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.